

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihre Anfrage vom [REDACTED] nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrte [REDACTED]

gerne gehe ich näher auf die von Ihnen gestellten Fragestellungen ein. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen. Darüberhinausgehende Informationen und Auskünfte deren fachliche Bewertung nicht dem Bildungsbereich zuzuordnen sind, können ggf. nur durch Dritte zuständige Stellen beantwortet werden.

Die Landesregierung vertritt nicht die Auffassung, dass es sich bei einem Selbsttest um einen medizinischen Eingriff handelt, der die körperliche Unversehrtheit berührt. Diese Rechtsauffassung wird durch Beschluss des OVG Bautzen (3 B 81/21) vom 19. März 2021 gestützt. Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zu regelmäßigen Selbsttests wird in der Schulencorona-Verordnung gelegt, die seit dem 18. April 2021 gilt (aktuelle Fassung vom 16. Mai). In dieser Verordnung wird festgelegt, dass Personen der Zutritt zum Schulgelände im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen untersagt ist, wenn kein hinreichend aktuelles negatives Testergebnis vorliegt. Dies gilt neben dem regulären Unterrichtsbetrieb auch für die Teilnahme an der Notbetreuung. Die Verordnung bedarf keiner parlamentarischen Beratung. Damit setzt das Land die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 um.

Auch wenn in Schulen in Schleswig-Holstein nach wie vor selten Infektionsausbrüche stattfinden, bedarf es angesichts der Ausbreitung der ansteckenderen britischen Mutation

des SARS-CoV-2-Virus, mit der sich bei wachsendem Infektionsgeschehen in der Gesamtbevölkerung auch Kinder und Jugendliche anstecken, zur Aufrechterhaltung der Präsenzbeschulung neben den bewährten Maßnahmen weiterer flankierender Maßnahmen. Deshalb hat die Landesregierung entschieden, den Präsenzunterricht durch die Einführung einer Testpflicht als zusätzlichen Baustein abzusichern und auf diesem Weg den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 sowie die von der Bundesregierung geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes umzusetzen, mit denen eine zweimal wöchentliche Testung in Schule für Schülerinnen und Schüler sowie für in Schulen Beschäftigte vorgesehen ist. Grundlage dieser Entscheidung sind die Empfehlungen sowohl des RKI als auch der von der Kultusministerkonferenz am 08. April 2021 angehörten wissenschaftlichen Experten der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig sowie weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu einem kontrollierten Test-Setting in Schule.

Die eingesetzten Tests haben eine entsprechende Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([BFArM](#)) für die Patientenselbstanwendung und sind vom Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoff und biomedizinische Arzneimittel genehmigt. Weitere Informationen zu den einzelnen Test-Kits können sie auf den jeweiligen Seiten der Hersteller einsehen. Die angewandten Tests sind Selbsttests, für deren Durchführung kein medizinisches Personal notwendig ist. Die an die Schulen ausgelieferten Selbsttests sind auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei Anwesenheit eines Erwachsenen zugelassen. Sie sind bei sachgemäßer Verwendung gesundheitlich unbedenklich. Für die Testung im organisatorischen Rahmen des Schulbetriebs besteht für die Schülerinnen und Schüler der Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung im Falle eines Körperschadens.

Insoweit die Testdurchführung in der Schule im Regelfall nicht als Einzeltestung oder durch Eltern zu Hause organisiert wird, wird es sich vielfach nicht vermeiden lassen, dass auch Mitschülerinnen und Mitschüler von einem positiven Testergebnis Kenntnis erlangen. Auf diese herausfordernde Situation sollten sich alle Beteiligten bewusst vorbereiten. Insbesondere wird es hilfreich sein, zu verdeutlichen, dass ein positives Testergebnis kein Makel ist, sondern auch bei größter Vorsicht jeden Menschen treffen kann. Auch ist darüber aufzuklären, dass angesichts der relativ hohen Anzahl an falsch positiven Ergebnissen kein Anlass zu Panik besteht, jedoch unverzüglich die Überprüfung durch einen PCR-Test eingeleitet werden muss. Bis zur Abklärung schützen sich alle Beteiligten am effektivsten über die weitere konsequente Einhaltung der Hygieneregeln. Sollte die anschließende Überprüfung durch einen PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests bestätigen, wird sich im Rahmen der dann einsetzenden Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt ohnehin in vielen Fällen nicht vermeiden lassen, dass enge Kontaktpersonen aus der Lerngruppe Kenntnis von einem positiven Befund erhalten.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
- Referat III 36 Schulartübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und
Personalentwicklung für schulische Führungskräfte –
Brunswiker Straße 16 - 22,
24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

